



AMTSBLATT

für den Hochsauerlandkreis

| | | |
|---------------------|--|------------------|
| 46. Jahrgang | Herausgegeben zu Meschede am 05.11.2020 | Nummer 21 |
|---------------------|--|------------------|

HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,
Telefon: 0291/94-1425 Fax: 0291/94-26116 E-mail: post@hochsauerlandkreis.de

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Am Rothaarsteig 1 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises (www.hochsauerlandkreis.de) und dort unter der Rubrik „Politik und Verwaltung“ / „Amtsblätter“.

| LFD. NR. | INHALT | SEITE |
|---------------------|--|--------------|
| 224 | Aufhebung der Allgemeinverfügung des Hochsauerlandkreises vom 23.10.2020 | 306 |

224 AUFHEBUNG DER ALLGEMEINVERFÜGUNG DES HOCHSAUERLANDKREISES VOM 23.10.2020

Gemäß § 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz - IfSBG-NRW) verfügt der Hochsauerlandkreis Folgendes:

- I. Die Allgemeinverfügung des Hochsauerlandkreises vom 23.10.2020 zur Feststellung der Gefährdungsstufe 2 nach § 15 a der Verordnung zum Schutz von Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 30.09.2020 und zur Festlegung von Bereichen, in denen eine zusätzliche Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung gilt, wird aufgehoben.
- II. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung:

Zu I.

Die Neufassung der Coronaschutzverordnung vom 30.10.2020 (GV. NRW. S. 1043b) enthält mit Wirkung vom 02.11.2020 (vgl. § 19 Abs. 1 CoronaSchVO) nunmehr unmittelbar Anwendung findende Vorschriften, wodurch die mit der unter Nr. 1 genannten Allgemeinverfügung in Kraft getretenen Regelungen teilweise obsolet werden. Regelungen zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung in besonders frequentierten Bereichen können die kreisangehörigen Kommunen nunmehr in eigener Zuständigkeit treffen.

Daher ist die betreffende Allgemeinverfügung auf Grundlage von § 49 Abs. 1 VwVfG NRW mit Wirkung vom 02.11.2020 aufzuheben.

Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung):

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/in der Geschäftsstelle Klage erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). *

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

** Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.*

Meschede, 05.11.2020

gez.
Dr. Karl Schneider
Landrat
